

Die Bescheinigung ist für den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlich."

Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2000/01 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 10.12.1997, der Lehrerausbildungskommission vom 18.11.1998 und der zustimmenden Kenntnisnahme des Senats vom 16.12.1998.

Bielefeld, den 3. Juli 2000

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Gert Rickheit

Änderung der Studienordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld für das Fach Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 2146.326 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 92 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 hat die Universität Bielefeld die folgenden Änderungen der Studienordnung für das Fach Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 21.03.1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen -, Jg. 26 Nr. 13, v. 21.03.1996, S. 73) beschlossen:

Artikel I

1. In § 11 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

"(5) Der Besuch der Pflichtveranstaltungen ist durch Teilnahmenachweise zu belegen. Teilnahmenachweise setzen die regelmäßige Teilnahme an diesen Veranstaltungen voraus; eine Leistungsüberprüfung erfolgt nicht."

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die geforderten Leistungsnachweise
- die geforderten Teilnahmenachweise (beides bereits Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung)
- der Nachweis des Latinums
- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung
- der durch Eintrag in das Studienbuch geführte Nachweis, dass die in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht worden sind.

Die Bescheinigung ist für den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlich."

Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2000/01 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 10.12.1997, der Lehrerausbildungskommission vom 18.11.1998 und der zustimmenden Kenntnisnahme des Senats vom 16.12.1998.

Bielefeld, den 3. Juli 2000

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Gert Rickheit

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld für das Fach Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 2146.327 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 92 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 hat die Universität Bielefeld die folgenden Änderungen der Studienordnung für das Fach Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 13.09.1996 (Mitteilungsblatt der

Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen -, Jg. 25 Nr. 37, v. 13.09.1996, S. 217), geändert durch Ordnung vom 22.08.1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen -, Jg. 26 Nr. 46, S. 353), beschlossen:

Artikel I

1. In **§ 11** wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:
"(4) Der Besuch der Pflichtveranstaltungen ist durch Teilnahmenachweise zu belegen. Teilnahmenachweise setzen die regelmäßige Teilnahme an diesen Veranstaltungen voraus; eine Leistungsüberprüfung erfolgt nicht."

2. **§ 12 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

"(2) Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die geforderten Leistungsnachweise
- die geforderten Teilnahmenachweise (beides bereits Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung)
- der Nachweis des Latinums
- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung
- der durch Eintrag in das Studienbuch geführte Nachweis, dass die in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht worden sind.

Die Bescheinigung ist für den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlich."

Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2000/01 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 10.12.1997, der Lehrerausbildungskommission vom 18.11.1998 und der zustimmenden Kenntnisnahme des Senats vom 16.12.1998.

Bielefeld, den 3. Juli 2000

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Gert Rickheit

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld für das Fach Latein mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 2146.328 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 92 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 hat die Universität Bielefeld die folgenden Änderungen der Studienordnung für das Fach Latein mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 13.09.1996 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen -, Jg. 25 Nr. 38, v. 13.09.1996, S. 225), geändert durch Ordnung vom 22.08.1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen -, Jg. 26 Nr. 46, S. 353), beschlossen:

Artikel I

1. In **§ 11** wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

"(4) Der Besuch der Pflichtveranstaltungen ist durch Teilnahmenachweise zu belegen. Teilnahmenachweise setzen die regelmäßige Teilnahme an diesen Veranstaltungen voraus; eine Leistungsüberprüfung erfolgt nicht."

2. **§ 12 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

"(2) Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die geforderten Leistungsnachweise
- die geforderten Teilnahmenachweise (beides bereits Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung)
- der Nachweis des Graecums
- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung